



**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit Bescheid vom 10.05.2021
bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße:**

Verordnung

Holzbrückenweg Marktgemeinde Altenmarkt i.Pg.

Gemäß § 43 Abs. 1a / § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b / § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum vom 17.05.2021 bis 02.08.2021 verordnet.

1. Im Bereich der Arbeitsstelle ist das Befahren der Fahrbahn von 7:30 – 13:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr in beiden Richtungen verboten
2. Ausgenommen vom Fahrverbot gem. Pkt. 1. Sind der für die Arbeiten erforderliche Baustellenverkehr sowie Einsatzfahrzeuge
3. Von 13:00 – 14:00 Uhr von von 17:00 – 7:30 Uhr ist das Befahren der Fahrbahn auf einer Spur möglich.
4. Die Lenker von Fahrzeugen die den eingeeengten Fahrstreifen befahren wollen haben bei einer Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50m vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Ziff. 5 StVO)
5. Im Bereich der Arbeitsstelle haben Fahrzeuglenker jenes Fahrstreifens welcher eingeeengt ist an der Arbeitsstelle links vorbeizufahren, Fahrzeuglenker jenes Fahrstreifens welcher frei ist rechts vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Ziff. 15 StVO schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt).

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister,

Rupert WINTER



Dieses Dokument wurde von Rupert Winter elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 10.05.2021

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.altenmarkt.at